

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Inhalt/Problemlösung:

Gemäß § 6 Informationssicherheitsgesetz, InfoSiG, BGBl. I Nr. 23/2002, zuletzt geändert durch Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 10/2006, hat die Bundesregierung für die Dienststellen des Bundes durch Verordnung Vorschriften in Bezug auf die sichere Verwendung und Handhabung von klassifizierten Informationen aufgrund der Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen zu erlassen.

Die derzeitige Verordnung der Bundesregierung über die Informationssicherheit (Informationssicherheitsverordnung, InfoSiV), BGBl. II Nr. 548/2003, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 67/2012 stützt sich im Wesentlichen auf den Beschluss über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen, ABl. L 247 vom 15.10.2013 S.1.

Gemäß Beschluss 1104/2011/EU über die Regelung des Zugangs zum öffentlichen regulierten Dienst, der von dem weltweiten Satellitennavigationssystem bereitgestellt wird, das durch das Programm Galileo eingerichtet wurde, ABl. Nr. L 287 vom 04.11.2011 S. 1, ist von jedem Mitgliedstaat, der den PRS (öffentlich regulierten Dienst) nutzt, eine zuständige Public Regulated Service Behörde (PRS-Behörde) einzurichten. Dabei ist von der zuständigen Galileo PRS-Behörde sicherzustellen, dass das Schutzniveau mindestens dem Niveau entspricht, der im Beschluss 2015/444/EU, Euratom über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen, ABl. L 72 vom 17.03.2015 S. 53, sowie im Beschluss 2013/488/EU über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen, ABl. L 247 vom 15.10.2013 S.1, festgelegt wurde. Um die Maßnahmen zum Schutz des Austausches klassifizierter Informationen, die in § 8 Abs. 4 InfoSiG geregelt sind, im Zusammenhang mit der Galileo PRS-Behörde noch detaillierter zu beschreiben, ist eine Anpassung der InfoSiV erforderlich.

Alternative:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Auf die Ausführungen im Vorblatt und WFA wird verwiesen.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Inanspruchnahme von Galileo PRS-Diensten durch österreichische Behörden bzw. Betreibern kritischer Infrastruktur zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit des Staates sowie der Erhaltung der Funktionsfähigkeit österreichischer Infrastruktur auf Basis der systemimmanenten Resilienz der Galileo PRS-Technologie. Aktive Teilnahme der österreichischen Wirtschaft an Ausschreibungen für PRS-Produkte und Dienstleistungen.

Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Novelle steht im Einklang mit den europarechtlichen Vorgaben.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

II. Besonderer Teil

Zu Ziffer 1 (Inhaltsverzeichnis):

Redaktionelle Anpassung.

Zu Ziffer 2 (§ 16):

Zu Abs. 1: Aufgrund der sach nächsten Zuständigkeit (Maßnahmen zum Austausch klassifizierter Informationen) sowie der Zuständigkeit gemäß BMG (Informationssicherheit) wird die Galileo Public

Regulated Service Behörde (PRS-Behörde) in der Informationssicherheitskommission im Bundeskanzleramt eingerichtet. Die PRS-Behörde nimmt in Österreich die Aufgaben gemäß dem Beschluss 1104/2011/EU wahr. Hierzu zählt unter anderem auch der alle drei Jahre zu erstellende Bericht über die Einhaltung der gemeinsamen Mindeststandards an die Europäische Kommission und die Europäische GNSS-Agentur.

Zu Abs. 2: Zur besseren Beratung und Koordination der Arbeiten der Galileo PRS-Behörde sowie der Formulierung damit verbundener Policies (u.a. Zugangsrechte, Key Management Plan) wird eine Unterarbeitsgruppe der Informationssicherheitskommission eingerichtet. Durch diese soll die notwendige Abstimmung bei horizontalen Fragestellungen zwischen Ministerien gewährleistet werden. Die Informationssicherheitsbeauftragten können persönlich an dieser Arbeitsgruppe teilnehmen oder einen Vertreter ihres Ministeriums entsenden. Die endgültigen Beschlüsse verbleiben bei der Informationssicherheitskommission.

Zu Abs. 3: Die technischen und operativen Aufgaben werden nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in geeignete, bereits bestehende operative und sicherheitsaffine Strukturen (z. B. Liegenschaften mit bestehender Sicherheitsakkreditierung) des BMLV eingebettet. Die dortige Expertise im Bereich Geowesen und Navigation inklusive internationaler Vernetzung wird im operativen Betrieb der Galileo PRS-Behörde zu zweckmäßigen Synergien führen.